

C.1.2 Ausbau von Ortsstraßen und Gehwegen

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben, die dem bedarfsgerechten Erhalt und der Verbesserung der Qualität des vorhandenen Gemeindestraßennetzes einschließlich straßenbegleitender Gehwege und Beleuchtung dienen. Dazu gehören der Ausbau von Gemeindestraßen und der Neu- bzw. Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege sowie Straßenbeleuchtung in Baulast der Gemeinde.

FÖRDERMODALITÄTEN		
Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung öffentlicher Einrichtungen • Stärkung Innenentwicklung • Raumkategorie Ländlicher Raum nach LEP

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde • Maßnahmen zur Erschließung von Gewerbegebieten oder Industriegebieten und von zur Bebauung vorgesehener Flächen • Maßnahmen zur Schaffung einer Lehrrohrinfrastruktur, wenn bereits Lehrrohrinfrastrukturen vorhanden sind • Reparaturarbeiten • Bundes-, Kreis- Staats- und Ortsverbindungsstraßen sowie Brücken

HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> • Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Antragsteller haben mit dem Antrag die Versiegelungsbilanz durch Gegenüberstellung des Bestandes und des geplanten Zustandes darzustellen. • Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben für Straßenentwässerungsanlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, die der Zuwendungsempfänger in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger zu leisten hat. Die Kosten sind durch den Antragsteller gesondert auszuweisen. Erfolgt die Straßenentwässerung über Anlagen von Abwasserbeseitigungspflichtigen, die im Zuge der geförderten Straßenbaumaßnahme gebaut werden, sind bis zu 130 EUR pro Meter der geförderten Straße zuwendungsfähig, soweit diese Ausgaben nicht bereits von Dritten getragen werden. • Ausgaben für Straßenbeleuchtung sind nur zuwendungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit dem Ausbau einer Ortsstraße entstehen und die Planung durch einen Fachplaner erfolgt und dieser bestätigt, dass diese dem Stand der Technik entspricht und der Energieeffizienz Rechnung trägt. • Als Ausbau gelten Maßnahmen, die mindestens eine dem Stand der Technik entsprechende komplette Deckenerneuerung umfassen. • Widmungsnachweis muss vorliegen. • Zuwendungen aus dem Fachförderprogramm RL KStB sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, d.h., es wird ein Negativattest benötigt!